

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 7

7. April 1978

E 21410B

- Inhalt:
- 1) Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 9. April 1978
  - 2) Opfer am Pfingstfest, 14. Mai 1978
  - 3) Jugend-Sonntag 1978
  - 4) Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rats der Kirchen
  - 5) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO
  - 6) Das Finanzamt und die Vereine
  - 7) Anschaffung und Wartung von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen
  - 8) Dienstschriften

## Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 9. April 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. März 1978  
AZ 52.13-8 Nr. 36

Das Opfer am Sonntag Misericordias Domini, 9. April 1978, ist nach dem Kollektenplan als EKD-Kollekte für Auslandsarbeit und für besondere gesamtkirchliche Aufgaben bestimmt.

Die Opferbitte hat folgende Schwerpunkte:

- a) Kirchliche Arbeit mit Aussiedlern aus dem Osten, wo große gemeinsame Aufgaben vor uns stehen;
- b) Seelsorge an Behinderten;
- c) Entsendung kirchlicher Mitarbeiter nach Übersee;
- d) Förderung des Instituts Bossey des Ökumenischen Rats der Kirchen.

Wir bitten für diese wichtigen gesamtkirchlichen Aufgaben um das Opfer der Gemeinden. Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag sorgfältig vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste vom 9. April 1978 über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats abzuliefern.

D. C l a ß

Bd. 48

## Opfer am Pfingstfest, 14. Mai 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. März 1978  
AZ 54.180 Nr. 124

Entsprechend der Ankündigung im Kollektenplan 1978 (Ziff. 6 des Rundschreibens vom 13. Dezember 1978 AZ 52.11 Nr. 46/5) wird das Opfer am Pfingstfest, 14. Mai 1978, für aktuelle Notstände und insbesondere für weltweite Katastrophenhilfe bestimmt. Die notvollen Ereignisse in *Äthiopien* und im *Libanon* erfordern unsere spontane Hilfe von Kirche zu Kirche. Daher werden die Gemeinden aufgerufen, insbesondere hierfür zu opfern und damit bedrängende Not zu lindern. Es ist möglich, über kirchliche Trägerstrukturen gezielte und wirksame Hilfe zu geben.

Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und an die Kasse des Oberkirchenrats über die Bezirksopfersammelstellen abzuliefern. Auch die sonstigen Opfer und Spenden für diesen Opferzweck sollten auf diesem Wege abgeliefert werden.

D. Claß

## JUGEND-SONNTAG 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. Februar 1978  
AZ 55.943 Nr. 10

### 1. Termine und Gestaltung

Für den Jugendsonntag im Jahr 1978 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden.

Die verantwortliche Gestaltung des Gottesdienstes sollte weitgehend den örtlichen Jugendgruppen überlassen werden. Wichtig ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kantor, dem Mesner und dem Jugendbeauftragten. Hilfreich ist eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen. Notwendig ist eine gründliche Vorbereitung, die erfahrungsgemäß mehrere Abende in Anspruch nimmt.

Dabei sollte auch die äußere Gestaltung und die Einladung zu diesem Gottesdienst sorgfältig bedacht werden.

### 2. Thematik und Vorbereitung

Der Vorbereitungskreis des Evang. Landesjugendpfarramts schlägt – in Anlehnung an die Jahreslosung – als Thema vor:

„Gott suchen – das Leben finden“

Anregungen zum Gottesdienst und eine Einführung ins Thema wurden ausgearbeitet (Theologische Einführung, Methodische Hilfen, Medienübersicht und ein Plakat).

Alles Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen. Nachbestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstr. 19 A, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

### 3. Opferzweck

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden zu bestimmen und demgemäß die Hälfte des Opferertrags in den Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk abzuführen. Das Opfer sollte nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit eingesetzt, sondern für besondere Aufgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden. Kirchengemeinderat bzw. Kirchenbezirksausschuß entscheiden über die genaue Zweckbestimmung. Jugendliche sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden. Die Zweckbestimmung sollte dem Thema des Jugendsonntags entsprechen. – Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferertrags an den Oberkirchenrat.

I. V.  
Ströbel

## Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rats der Kirchen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 1978  
AZ 86.01-3 Nr. 12

### Pfingsten 1978

Brüder und Schwestern in Christus:

Wie häufig beginnen doch unsere Botschaften mit dieser Anrede: Daß wir es wagen, diese Worte zu gebrauchen, ist zweifellos ein Wunder des Heiligen Geistes! Die einzige Rechtfertigung, die wir für diese Anrede haben, ist die Zuversicht, die uns dazu bewegt, im Verein mit unserem „älteren Bruder“ Gott mit „Abba, Vater!“ anzurufen.

Gewiß, wir lernen einander immer besser kennen. Die Gesichter von Christen in aller Welt werden uns immer vertrauter. Wir sehen sie in Zeitschriften und Filmen, im Fernsehen und auf Bildern. Wir hören ihre Stimmen in Interviews und Stellungnahmen. Und manchmal haben wir sogar das Glück, einigen unserer Mitchristen, mit denen uns der Heilige Geist vereint hat, persönlich zu begegnen. Wir danken Gott dafür, daß er uns diese Gemeinschaft, die unsere Vorfahren nur im Glauben leben konnten, zumindest teilweise sichtbar gemacht hat. Und mit dem Apostel Paulus danken wir unserem Gott, sooft wir unserer Brüder und Schwestern gedenken (Phil. 1, 3).

Daher fällt es uns leichter, füreinander zu beten. Wir kennen heute das persönliche Schicksal einiger unserer Brüder und Schwestern: einige leben in größter Not, einige sind aufgrund ihres Bekenntnisses zum Evangelium im Gefängnis und schweben in Todesgefahr, einige werden aufgrund ihres Eintretens für andere verfolgt, einige verkünden siegesgewiß das Evangelium, viele helfen ihren Mitmenschen freudigen Herzens und mit vollen Händen, einige zeichnen sich durch ihre prophetische Weisheit oder ihren geistlichen Eifer aus.

Könnten wir nicht in dieser Pfingstzeit eine Liste aller Menschen, Orte und Situationen aufstellen, die uns diese Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern auf das deutlichste vor Augen führen, und diese Liste als Leitfaden für unsere Fürbitten benutzen?

Die Gemeinschaft, in die uns der Glaube an Jesus Christus geführt hat, eröffnet unseren Gebeten jedoch einen noch weiteren Horizont: das ganze Universum, eingebettet in die Liebe Gottes. Diese Liebe läßt uns eins werden mit allen Menschen und allen Völkern über Unterscheidungen wie Geschlecht, Rasse oder Klasse hinaus, getragen vom Verlangen nach dem Leben, der Freiheit und der Gerechtigkeit, die der Heilige Geist der ganzen

Menschheit und dem gesamten Universum verheißen hat. Es gibt keine Hoffnung, keinen Schmerz, keine Verfolgung, kein legitimes menschliches Forschen oder Schaffen, die vor Gott nicht zu unserer eigenen Angelegenheit werden. Im Heiligen Geist entdecken wir, daß die Tageszeitungen, die Rundfunk- oder Fernsehnachrichten einen Gebetskalender, ein aktuelles Brevier für uns darstellen.

Gleichzeitig ist das Gebet eine Stärkung unserer Gemeinschaft. Allerdings muß es konkret sein. Oft sind wir durch die Nachrichten, die wir gehört haben, verwirrt und niedergeschlagen. Wissen wir wirklich, was für unsere Brüder und Schwestern in fernen Ländern das Beste ist? Sollen wir darum beten, daß sie einen größeren oder eher einen kleineren Anteil am Welthandel haben? Brauchen sie Entwicklungshilfe oder eher eine radikale Veränderung ihrer gesellschaftlichen Strukturen? Brauchen sie mehr oder weniger Missionare aus anderen Kirchen? Wie reagiert man am besten auf das Aufflackern von Gewalt und Terrorismus in so vielen Ländern? Die Antworten auf diese Fragen – Antworten, die wir in der Schule gelernt haben, die uns die Massenmedien liefern, die wir der vorherrschenden öffentlichen Meinung entnehmen oder die uns durch die kirchliche Lehre vermittelt wurden – sind, gelinde gesagt, widersprüchlich. Was einige von uns zum Beten veranlaßt, lehnen andere entrüstet ab. Es überrascht nicht, daß wir in dieser Frage verwirrt sind, „denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, wie sich's gebührt“ (Röm. 8, 26).

Aber der Herr weiß, wessen wir bedürfen. Der Geist selbst ist unser Fürsprecher. Er kleidet unsere unzusammenhängenden und gestammelten Gebete in Worte, die den Vater erreichen können, „wie sich's gebührt“. Wir können vertrauensvoll „Amen!“ zu den Fürbitten des Heiligen Geistes sagen, der unsere Gebete wie auch die unserer Brüder und Schwestern zusammennimmt und sie in dem von der Liebe bestimmten Heilplan Gottes, des Herrschers über Welt und Menschen, vereint. Und wenn wir so beten, dann sind wir auch bereit, uns von dem Heiligen Geist berichtigen, uns von Gott selbst durch die Worte und Bitten unserer Mitmenschen lehren zu lassen, zu beten, „wie sich's gebührt“. Für andere beten bedeutet, daß wir offen sind für die Berichtigung, die der Heilige Geist in unseren Gebeten vornimmt, indem er uns die Bedürfnisse unseres Nächsten vor Augen führt.

Die vollkommene Einheit der Sprache, des Herzens und Sinnes, der Lehre und der Gemeinschaft, die am ersten Tag der Pfingsten bestanden hat, ist weit davon entfernt, unter uns sichtbar zu werden. Wir wissen auch noch nicht, wie wir sie erreichen können. Aber wir lernen von Tag zu Tag mehr, einander besser zu sehen und zu verstehen. Und indem wir uns weiterhin bemühen, ‚verständlich zu beten‘, geben wir unserer Liebe in Worten des Dankes, der Solidarität und der Hoffnung Ausdruck

und vertrauen sie der Obhut des Heiligen Geistes an, der uns immer näher an die Zeit heranhöhrt, zu der die Verheißung von Pfingsten in uns selbst und im ganzen Universum sichtbar wird.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiagge, Accra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO vom 28. Februar 1978**

– Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg – (Abl. Bd. 44 S. 230 i. d. F. v. 17. Dezember 1975 Abl. Bd. 47 S. 9)

Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode und unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird aufgrund des Kirchlichen Gesetzes vom 15. Februar 1955, Amtsblatt Bd. 36, S. 227, folgendes verordnet:

### § 1

§ 14 Absatz 5 Satz 3 KAO wird gestrichen.

### § 2

§ 23 KAO erhält folgende Fassung:

- (1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter erhalten nach einer Gesamtdienstzeit (§ 12) von 25 Jahren, 40 Jahren oder 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Diese beträgt nach einer Gesamtdienstzeit von
- a) 25 Jahren 250,- DM
  - b) 40 Jahren 400,- DM
  - c) 50 Jahren 500,- DM

- (2) Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten nach einer Dienstzeit (§11 Absatz 3) von 25 Jahren, 40 Jahren oder 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Diese beträgt nach einer Dienstzeit von
- a) 25 Jahren 125,- DM
  - b) 40 Jahren 200,- DM
  - c) 50 Jahren 250,- DM.

## § 3

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

- (1) Einzelvergütungsgruppenplan 12/13 (Gemeindediakone, Bezirksdiakone, Gemeindehelfer-innen).  
Ziffer 6. a) erhält die Fassung:  
„a) Mitarbeiter wie zu 5.a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.“
- (2) Einzelvergütungsgruppenplan 21 (Jugendreferenten/Jugendsekretärinnen).  
Ziffer 6. a) erhält die Fassung:  
„a) Jugendreferenten wie zu 5. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.“
- (3) Einzelvergütungsgruppenplan 11 (Katecheten). In Ziff. 6. a) wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

## § 4

Anlage 2 zur KAO (übernommene Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags) wird wie folgt geändert:

- (1) § 36 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) § 11 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.“
- (2) § 48 wird wie folgt geändert:  
Zu Absatz 1 werden nach den Vergütungsgruppenbezeichnungen „VII bis X, Kr. IV bis Kr. I“ die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- (3) § 59 wird wie folgt ergänzt:  
a) Dem Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) § 4 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.
- (3) § 1, § 3, § 4 Absatz 1 und Absatz 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung der Verordnung in Kraft.

I. V.  
Ströbel

## Das Finanzamt und die Vereine

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. März 1978  
AZ 13.071 Nr. 1

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat eine Broschüre „Das Finanzamt und die Vereine“ herausgegeben. Sie enthält kurze, übersichtliche Ausführungen zur Struktur, Gemeinnützigkeit und Besteuerung der Vereine. Die steuerlichen Änderungen zum 1. 1. 1978 sind eingearbeitet. Diese Broschüre ist kostenlos bei den baden-württembergischen Finanzämtern oder der Pressestelle des Finanzministeriums (Neues Schloß, 7000 Stuttgart 1) erhältlich.

I. A.  
Dr. Dummler

## Anschaffung und Wartung von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. März 1978  
AZ 42.913 Nr. 4

Mit Rundschreiben vom 28. Juni 1973 (AZ 42.913-4 Nr. 14/5) hat der Oberkirchenrat die Lieferung von Glockenstühlen und Armaturen und mit Rundschreiben vom 6. Mai 1976 (AZ 42.913-4 Nr. 27/5) die Wartung der Glockenanlagen geregelt. Die für die Anschaffung und Wartung der Glocken, Glockenstühle, Armaturen und Turmuhranlagen maßgeblichen Richtlinien werden wie folgt zusammengefaßt:

### I.

Für die Anschaffung und Pflege von *Glocken* gilt weiterhin der Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Januar 1950 (Abl. Bd. 34 S. 7).

1. Alle Verträge über die Lieferung neuer Glocken sind vor der Unterzeichnung durch den Kirchengemeinderat dem Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung gemäß § 55 KGO vorzulegen. Die Genehmigung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen ein Geläut ganz oder teilweise gestiftet wird oder die bürgerliche Gemeinde für die Glocken beitragspflichtig ist.
2. Die Lieferung neuer Glocken ist auf der Grundlage des Beratungsbereichs des landeskirchlichen Glockensachverständigen an drei Glockengießereien auszuschreiben. Grundsätzlich ist von der Legierung 78/22/2 bei maximal 1 v. H. Blei auszugehen.
3. Die Lieferverträge müssen eine vollständige Kostenangabe für Metall, Guß, Armaturen und Montage unter Anschluß der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthalten. Gleichzeitig ist vom Kirchengemeinderat ein Kostendeckungsplan aufzustellen und mit den Unterlagen nach Ziff. 1 einzureichen.
4. Neue Glocken dürfen erst montiert werden, nachdem deren ordnungsmäßige Prüfung und Abnahme in der Werkstatt durch den landeskirchlichen Glockensachverständigen stattgefunden hat.

### II.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Glockengießereien und der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen haben gemeinsam mit Sachverständigen für Statik und Bauwesen ein Leistungsverzeichnis für die Lieferung von *Glockenstühlen mit Armaturen* erarbeitet, das mit Rundschreiben vom 28. Juni 1973 den Kirchengemeinden bekanntgegeben wurde (s. Anlage 1).

1. Bei anstehenden Erneuerungsarbeiten an Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren ist die Beratung durch den Glockensachverständigen der Landeskirche zu beantragen. Da Glockenstühle in sich und für das Bauwerk statisch-konstruktive Probleme bedeuten, ist generell die Mitwirkung der landeskirchlichen Bauberatung erforderlich. Sie wird im Einzelfall auch empfehlen, ob die Beiziehung eines Statikers notwendig ist. Sofern Instandsetzungen und Erneuerungen an Zifferblättern bei denkmalgeschützten Kirchen vorgesehen sind, ist die Genehmigung des Oberkirchenrats ebenfalls einzuholen.
2. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse des Glockensachverständigen und der Bauberatung ist die Lieferung von Glockenstühlen mit Armaturen unter Verwendung des beiliegenden Leistungsverzeichnisses an *drei* Herstellerfirmen auszuschreiben. Nur bei Verwendung des Leistungsverzeichnisses ist ein sachgemäßer Preisvergleich möglich und eine fachgerechte Konstruktion gewährleistet. Gleiches gilt für die Neubeschaffung oder vollständige Erneuerung von *Turmuhranlagen*.
3. Da Glocken, Glockenstuhl und Armaturen für die Wirkung des Geläuts eine Einheit bilden, wäre darauf zu achten, daß ihre Lieferung möglichst in der Hand eines Glockengießers bleibt. Auch wenn Glockenstuhl und Armaturen als sog. „Bauleistungen“ gelten, besteht ein Zusammenhang mit den Glocken. Die bisher geübte Praxis, wonach die in unserer Landeskirche tätigen Läutemaschinenhersteller selbst keine Arbeiten an Glockenstuhl und Armaturen vornehmen, sondern sie dem Glockengießer übertragen, hat sich bewährt. Auf diese Weise kann auch unseriösen Angeboten vorgebeugt werden. Dessen ungeachtet ist auch für Läutemaschinen- und Turmuhrenhersteller der in Anlage 1 bekanntgegebene Standard des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen verbindlich.
4. Vor Abschluß eines Vertrags über die Lieferung von Glockenstühlen mit Armaturen sowie von Läutemaschinen und Turmuhranlagen sind sämtliche Angebote dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Oberkirchenrat wird seinerseits Stellungnahmen des Glockensachverständigen und der Bauberatung einholen. Ein Finanzierungsplan ist mit vorzulegen.
5. Nach vollzogener Montage der Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren ist der landeskirchliche Glockensachverständige um musikalische und technische Abnahme zu bitten, soweit nach Vorstehendem erforderlich unter Mitwirkung der landeskirchlichen Bauberatung.

### III.

Ein regelmäßiger *Wartungsdienst* ist Voraussetzung für die Garantieleistungen der Hersteller von Glocken, Glockenstühlen, Armaturen und Turmuhranlagen. Der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen

hat für die Wartung von Glockenanlagen mit Armaturen und elektrischen Läutemaschinen einen Mustervertrag erarbeitet, der mit Rundschreiben vom 6. Juli 1976 bekanntgegeben wurde. Der Wartungsvertrag kann beim Vordruck-Verlag Ungeheuer & Ulmer KG, Postfach 1040, 7140 Ludwigsburg, bezogen werden.

1. Die pflegliche Behandlung und die Sicherung der Glocken, Glockenstühle, Armaturen und Läuteanlagen erfordern einen regelmäßigen Wartungsdienst. Der Wartungsdienst sollte vom Fachpersonal der Glockengießerei oder des Läutemaschinenherstellers wahrgenommen werden.
2. In jedem Einzelfall ist der Abschluß von Wartungsverträgen unter Verwendung des in Anlage 2 abgedruckten Mustervertrags zu vereinbaren. Die Kirchengemeinderäte sind gebeten, zu prüfen, ob Wartungsverträge in der vorgeschriebenen Form schriftlich abgeschlossen sind.
3. Im Interesse einer wirtschaftlichen Durchführung des Wartungsdienstes sind kleinere Reparaturen von der Wartungsfirma ausführen zu lassen; gegebenenfalls ist ein schriftlicher Kostenvoranschlag einzuholen.

#### IV.

1. Mit dem Amt des *landeskirchlichen Glockensachverständigen* ist Pfarrer Gerhard Eiselen, Güglingen-Frauenzimmern, beauftragt.
2. Zum Auftrag des Glockensachverständigen gehört:
  - a) die Kirchengemeinden rechtzeitig vor der Erteilung von Aufträgen in allen mit Glocken zusammenhängenden Fragen zu beraten. Für Glockenstühle sowie bei statischen und dynamischen Fragen ist die landeskirchliche Bauberatung zuständig,
  - b) nach der vom Oberkirchenrat genehmigten Auftragserteilung über Lieferung neuer Glocken, Runderneuerung oder Schweißung gesprungener alter Glocken die Werksprüfung vor Auslieferung dieser Glocken vorzunehmen,
  - c) nach vollzogener Montage der Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren die musikalische und technische Abnahme im Zusammenwirken mit der Lieferfirma durchzuführen,
  - d) bei Beanstandungen über die Lautstärke eines Geläutes oder Uhrschlags Verbesserungsmaßnahmen aufgrund einer Schallpegelmessung vorzuschlagen.
3. Pfarrer Eiselen ist jeweils am Dienstag im Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats, Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1, Tel. 07 11 / 21 49-2 47 zu erreichen. Im Hinblick auf seine pfarramtliche Verpflichtung in zwei Kirchengemeinden ist eine *örtliche* Beratung nur an einem Werktag pro Woche möglich. Anträge auf Beratung durch den Glockensachverständigen sind an den Oberkirchenrat zu richten.

I. V.  
Ströbel

## Leistungsverzeichnis für Lieferung von Glockenstühlen und Armaturen

### I. Glockenstuhl

1. Der Glockenstuhl ist eine eigenstatische, geschraubte Konstruktion, in der die Glocken läutbar eingebaut werden.

Für Stahlkonstruktionen haftet der Hersteller fünf Jahre unter der Voraussetzung, daß eine regelmäßige Wartung vom Glockengießer durchgeführt wird. Die statische und dynamische Belastbarkeit des Bauwerkes liegt in der Verantwortung des vom Architekten zugezogenen Fachingenieurs. Falls eine prüffähige statische Berechnung für den Glockenstuhl gefordert wird, erfolgt deren Berechnung nach den LHO.

... Glockenstuhl für ... Glocken aus Formstahl nach DIN 1026, oder Stabstahl nach DIN 1028, Materialgüte ST 37, DIN 17100, statisch einwandfrei nach DIN 1050 (Knickbelastung DIN 4114, Lastannahme DIN 1055)

- a) mit einmaliger Rostschutzgrundierung nach  
DIN 55928 bei 3fachem, bauseitigem Endanstrich

- b) feuerverzinkt nach DIN 2444 und 50976,  
Schrauben galvanisiert .....

2. Hartholz-Unterlagsbalken dienen der Körperschallisolierung und der günstigeren Kräfteeinleitung. Die Hartholzbalken müssen genügend belüftet eingebaut sein.

Die Verankerung der Hartholzbalken soll durch einbetonierte Ankerschrauben erfolgen, die nachziehbar sein müssen.

..... Hartholz-Unterlagsbalken mit Ankerschrauben .....

3. Breitflanschträger sind Auflagen für Glockenstühle, die in besonderen Fällen Anwendung finden.

.....Breitflanschträger DIN 1025 mit Verschraubung

- a) grundiert wie 1 a .....
- b) feuerverzinkt wie 1 b .....

4. Motorkonsolen haben Läutemotoren zu tragen. Sie werden in Absprache mit dem Läutemaschinenhersteller vorgesehen und sollten im Verband mit dem Glockenstuhl sein

..... Stück Motorkonsolen

bestehend aus .....

- a) grundiert wie 1a .....
- b) feuerverzinkt wie 1b .....

5. Metallgummi-Auflagerungen mindern Körperschallübertragungen, beseitigen aber nicht Resonanzerscheinungen.

Metallgummi-Auflagerungen sind hauptsächlich für vertikale Belastungen konstruiert. Die bei Glocken auftretenden Wechselbelastungen verlangen daher eine entsprechende Dimensionierung. Die Dämpfungselemente werden zweckmäßigerweise unter den Glockenlagern und den Läutemaschinen eingebaut. Bei den Verschraubungen sind Schallbrücken zu vermeiden. Elastische Lagerungen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit bei der jährlichen Wartung.

Metallgummi-Auflagerung für ..... Paar Lager .....

## Vertrag

zwischen

..... (Kirchengemeinde),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats 1)

in ..... als Auftraggeber  
und der Firma ..... als Unternehmer  
wird über die Wartung

A) der Glockenanlage mit Armaturen (s. § 2)<sup>1)</sup>  
– und/oder –

B) der elektrischen Läutemaschinenanlage (s. § 3)<sup>1)</sup>

der – des .....<sup>2)</sup>

in ..... folgender Vertrag abgeschlossen:

### § 1

Die Firma ..... verpflichtet sich,

A) die Glockenanlage mit Armaturen (s. § 2)<sup>1)</sup>  
– und/oder –

B) die elektrische Läutemaschinenanlage (s. § 3)<sup>1)</sup>

der – des .....<sup>2)</sup>

in ..... jährlich ..... mal nachzuprüfen.

### § 2

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifischen Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

#### a) Überprüfung

1. des Zustands durch Probeläuten;

2. sämtlicher Glocken auf waagrechtes und achsiales Hängen und auf Abnutzung an den Anschlagstellen, die ein Drehen oder Runderneuern (Aufschweißen) nötig machen können;

Risse oder sonstige Beschädigungen des Glockenkörpers sind in jedem Falle sofort dem Pfarramt mündlich und schriftlich anzuzeigen;

3. sämtlicher Lager und Lagerplatten auf einwandfreien Zustand; Befestigung, Schubsicherung und Schmierung der Lager;
  4. sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand und Schubsicherung; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
  5. der Haltebügel und Laschen (und ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
  6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag des Ballens; Schmieren der Klöppelgelenke, soweit erforderlich, Festziehen und Sichern der Mittelschrauben oder Ring- und Feststellschrauben sowie der Scharniere;
  7. sämtlicher Uhrschlaghämmer und einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke;
  8. des Glockenstuhls durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastrung, der Verstrebungen, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden) auf Korrosion, Nachziehen der Schrauben und Muttern.
- b) Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagzahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen.
  - c) Erstellung eines Revisionsberichts an das Pfarramt über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten (s. § 4 letzter Abs.). Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf den Turm mitzuteilen.
  - d) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrschlagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung, Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

### § 3

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinenanlage werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

- a) Überprüfung
  1. des Zustands durch Probelauf;
  2. der elektrischen Leitungen an den Maschinen, der Schalter und der Verteileranlagen auf festen Sitz und Isolation;
  3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen;
  4. der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, Anschlüssen, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf;
  5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
  6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß und richtige Einstellung; Neueinfetten (gegebenenfalls nach vorheriger Reinigung) und Nachspannen;
  7. der Hauptschalttafel (einschließlich der Kontrollampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit;
  8. der automatischen Läuteeinrichtungen wie Schaltuhren und Schaltapparate und erforderlichenfalls Neueinstellung.
- b) Ölen aller beweglichen Teile (ggf. nach vorheriger Reinigung).

- c) Durchführung eines Probelaufs nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagzahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen.
- d) Erstellung eines Revisionsberichts an das Pfarramt über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten (s. § 4 letzter Abs.). Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf die Läuteanlage und den Turm mitzuteilen.
- e) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. Ersatz defekter Teile sowie Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

#### § 4

Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gemäß §§ 2 und/oder 3<sup>1)</sup> erhält die Firma folgende Gebühr (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer): .....

.....

Diese Gebühr wird vereinbart auf der Grundlage des zur Zeit des Vertragsabschlusses für den Unternehmer gültigen Tarifvertrags. Die Gebühr wird bei später eintretenden tariflichen Änderungen entsprechend dem Steigerungsbetrag erhöht.

Es werden folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen<sup>1)</sup>:

.....

.....

Die Firma ist verpflichtet, bei Rechnungstellung zusammen mit dem Revisionsbericht einen Nachweis (z. B. Abhakliste, Rapportzettel oder dgl.) über die Ausführung der in §§ 2 und/oder 3<sup>1)</sup> bezeichneten Arbeiten zu erbringen.

#### § 5

Teile, die ausgewechselt werden müssen, werden gesondert berechnet. Vor dem Einbau ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt<sup>3)</sup>.

#### § 6

Erfüllt die Firma ihre Verpflichtungen nicht innerhalb des in § 1 bezeichneten Termins, so ist die Kirchengemeinde nach § 636 BGB berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

#### § 7

Die Firma ist verpflichtet, die in §§ 2 und 3<sup>1)</sup> genannten Leistungen so zu erbringen, daß sie nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder mindern.

Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so kann die Kirchengemeinde die Beseitigung der Mängel verlangen. Sie kann der Firma eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung bestimmen, daß sie die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.

Nach dem Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag.

## § 8

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

## § 9

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

....., den ..... 19....., den ..... 19.....

Vorsitzender des Kirchengemeinderats 1)

Firma

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Bezeichnung der Kirche, Kapelle usw.
- 3) Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Schwab. Hall;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED], Direktor an der Evang. Akademie in [REDACTED], auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Balingen.

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart